

Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften der Gemeinden Roßdorf

I. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Roßdorf fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Begegnungen von Gruppen, Vereinen, Institutionen etc., deren Ziel es ist einen Austausch im Rahmen der Städtepartnerschaften zu unterhalten, fördern und zu koordinieren.

Die Richtlinie soll zu einem besseren gegenseitigen Verständnis sowie zur Beseitigung von Vorurteilen und Missverständnissen zwischen den unterschiedlichen Kulturen beitragen und den Gedanken einer friedvollen Welt stärken.

Die Gemeinde Roßdorf fördert Begegnungen und Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit

- Vösendorf
- Reggello
- Kindberg
- Benatky nad Jizerou
- Roßdorf/Rhön
- Lichtentanne

II. Förderung

Die Förderung der Gemeinde Roßdorf beinhaltet:

- a) organisatorische Hilfen
- b) Korrespondenz in Partnerschaftsangelegenheiten
- c) finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses

Ein gemeindlicher Zuschuss wird nur gewährt bei nachgewiesener gesicherter Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Zuschuss nach VI. darf die nachgewiesenen Fahrtkosten nicht übersteigen.

III. Begegnung in Roßdorf

Begegnungen in Roßdorf werden von der Gemeinde gefördert durch

- a) Mithilfe bei der Aufstellung und Durchführung des Begegnungsprogramms.
- b) Gewährung eines Empfanges bzw. Übernahme der Kosten für ein Essen.
- c) Vermittlung einer Ortsrundfahrt.
- d) Hilfe bei Förderanträgen z.B. von der Europäischen Kommission.

IV. Begegnung in einer Partnerstadt

Begegnungen in Form einer Reise in eine in Nr. I. genannte Partnerstadt werden von der Gemeinde gefördert durch

- a) Begegnungen von Kinder- und Jugendgruppen
- b) Begegnungen von Schulgruppen
- c) Begegnungen von Vereinen, Instituten, Personengruppen etc.
- d) Kultur-, Musik-, und Sportveranstaltungen, Ausstellungen
- e) Projekte, Seminare, Workshops und Konferenzen

Von der Förderung ausgenommen sind Begegnungen mit überwiegend touristischem Charakter.

V. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Zuschussantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Verein, Gruppe etc. bzw. Veranstalter der Partnerschaftsbegegnung mit Name und Adresse eines Ansprechpartners
- Name und Anschrift des Austauschpartners
- Einladung des Austauschpartners
- Ausfertigung des Programms
- Beginn und Ende der Reise
- Bankverbindung.

Mit dem Zuschussantrag ist die Einladung des Austauschpartners aus der Partnergemeinde vorzulegen.

Bei Antragstellung sind zu erwartende Zuschüsse Dritter (z.B. EU, Bund, Land, Sponsoren, Stiftungen etc.) anzugeben.

Der Zuschussantrag ist spätestens einen Monat vor der Begegnung schriftlich einzureichen.

VI. Zuschussgewährung

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 15,00 EURO pro Person. Die Aufenthaltsdauer muss bei Begegnungen mit den nationalen Partnerstädten mind. 2 Tage und mit den internationalen Partnerstädten mind. 3 Tage betragen, wobei der An- und Abreisetag mit gerechnet wird.

Pro Person sind jährlich sieben Aufenthaltstage zuschussfähig.

Bei

- a) nationalen Begegnungen kann jede Gruppe, Verein, Institution etc. jährlich einen max. Zuschuss von 1.500,00 EURO
- b) internationalen Begegnungen kann jede Gruppe, Verein, Institution etc. jährlich einen max. Zuschuss von 2.250,00 EURO

erhalten.

VII. Abrechnung und Auszahlung

(1) Nach Durchführung der Begegnung ist eine von allen Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste vorzulegen.

(2) Bei allen Begegnungen, die die Gemeinde durch Zuschüsse fördert, ist ein Abschlussbericht, sowie ein Kostennachweis vorzulegen.

(3) Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Unterlagen. Die unter Abs. 1 und 2. genannten Unterlagen müssen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Begegnung stattgefunden hat, bei der Gemeinde abgegeben werden, andernfalls besteht kein Anspruch auf die Auszahlung des Zuschusses.

Die Auszahlung erfolgt auf das durch die Antragstellerin/den Antragsteller im Antrag angegebene Konto.

(4) Der Zuschuss kann widerrufen und zurückgefordert werden, wenn der Empfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

(5) Begegnungen von Privatpersonen können nicht finanziell gefördert werden.

VIII. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften der Gemeinde Roßdorf vom 01. Oktober 2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Roßdorf, den 21.09.2020
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Richtlinie wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung in der Fassung vom 01. Januar 2017, zuletzt geändert durch die Fassung vom 08.02.2019, durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom 24.09.2020 veröffentlicht.

Roßdorf, den 24. September 2020
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin